



Landratsamt Hohenlohekreis
Amt für Ordnung und Zuwanderung
Allee 17, 74653 Künzelsau
Tel.: 07940/18-1303
E-Mail: Ordnungundzuwanderung@Hohenlohekreis.de

Merkblatt zur Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Soweit in gesetzlichen Vorschriften oder im FTG nichts anderes bestimmt ist, ist an Sonn- und Feiertagen folgendes verboten:

- Öffentlich bemerkbare Arbeiten durchzuführen, die die Ruhe des Tages beeinträchtigen (§ 6 Abs. 1 FTG);
- Treibjagden abzuhalten (§ 6 Abs. 2 FTG);
- In der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1 FTG);
- Versammlungen, Aufzüge und Veranstaltungen der in § 7 Abs. 2 FTG genannten Arten während des Hauptgottesdienstes;
- Messen und Märkte vor 11 Uhr beginnen zu lassen (§ 7 Abs. 3 FTG);

Nur an manchen Feiertagen verboten:

- Öffentliche Veranstaltungen am Karfreitag und Totensonntag (§ 8 Abs. 1 FTG);
- Öffentlichen Sportveranstaltungen am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag vor 11 Uhr (§ 8 Abs. 2 FTG);
- Öffentliche Tanzveranstaltungen von Gründonnerstag bis Karsamstag, an Allerheiligen, am Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totensonntag zu den in § 10 FTG genannten Zeiten

Gesetzliche Feiertage sind:

- Neujahr
- Erscheinungsfest (6. Januar)
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Allerheiligen (1. November)
- Erster und Zweiter Weihnachtstag
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

Befreiung von den Verboten:

Eine Befreiung nach § 12 Abs. 1 FTG ist in Ausnahmefällen nach Anhörung der Kirchen möglich. Es sollte sich um ein wichtiges örtliches Ereignis handeln, dessen Hauptzweck nicht der Gewinn ist oder um eine Veranstaltung mit überörtlicher Bedeutung. Ein Antragsformular ist auf der Internetseite des Landratsamtes eingestellt. Für die Erteilung von Befreiungen können Gebühren erhoben werden.

Zuständigkeit für Befreiungen:

Für Befreiungen vom Verbot des § 7 Abs. 2 FTG sowie für öffentliche Tanzveranstaltungen an den in § 10 FTG genannten Arten sind die Städte und Gemeinden zuständig, für alle übrigen Befreiungen die Kreispolizeibehörde (Landratsamt bzw. für Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen die Verwaltungsgemeinschaft Öhringen).

Verfahrensablauf:

Vor der Entscheidung müssen die örtlichen Pfarrämter angehört werden. Für eine rechtzeitige Entscheidung über den Antrag sollten daher mindestens vier Wochen Bearbeitungszeit eingerechnet werden. Wenn im Falle einer Ablehnung eine Veranstaltung abgesagt oder geändert werden muss, empfehlen wir, den Antrag entsprechend frühzeitig zu stellen, damit dies noch möglich ist.

Konsequenzen bei nicht erteilten Befreiungen und Verstößen gegen das FTG:

Wird keine Befreiung erteilt oder kann wegen verspäteter Antragstellung nicht rechtzeitig entschieden werden, darf die Veranstaltung / Tätigkeit nicht zu den gesetzlich geschützten Zeiten durchgeführt werden. Bei Verstößen gegen das FTG kann ein Bußgeld verhängt werden.

Sonstige Erlaubnispflichten:

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist evtl. zusätzlich eine Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz notwendig. Zuständig hierfür ist in Baden-Württemberg die für den Betriebsrat zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde am jeweiligen Landratsamt.

Darüber hinaus können auch aus anderen Rechtsbereichen Erlaubnispflichten bestehen.

Diese sind von der jeweiligen Tätigkeit abhängig und können an dieser Stelle nicht alle aufgeführt werden.

Entscheidungen aus folgenden Rechtsbereichen beinhalten die Befreiung vom FTG:

- Wird die Veranstaltung als Messe, Markt, Volksfest oder Ausstellung nach der Gewerbeordnung festgesetzt, ist die Befreiung von den Verboten des FTG in der Festsetzung enthalten.
- Wenn bereits eine gaststättenrechtliche Erlaubnis / Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz vorhanden ist und diese die Tage, Zeiten und Tätigkeiten erlaubt, für die es Verbote nach dem FTG gibt, ist nicht noch zusätzlich eine Befreiung vom FTG erforderlich.
- Keiner Befreiung nach dem FTG bedürfen außerdem Veranstaltungen, die an von der Gemeinde festgelegten verkaufsoffenen Sonntagen (höchstens drei im Jahr nach § 8 Ladenschlussgesetz) stattfinden.